

Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek
Präsident des Obersten Gerichtshofs

Schmerlingplatz 11
Justizpalast
A-1011 Wien

Tel +43/1/52 1 52 3867

Fax +43/1/52 1 52 3710

e-mail: ogh.praesidium@ogh.gv.at

Nach jüngsten Medienberichten steht eine Einigung über die geplante Bundesstaatsanwaltschaft innerhalb der Koalition unmittelbar bevor. Vor einem politisch selbst auferlegten Zeitdruck bei dieser – als „Jahrhundertreform“ bezeichneten Reform – ist jedoch zu warnen.

Nach dem derzeitigen Stand soll die Weisungsspitze – wie zuletzt verlautet – aus einem vom Parlament gewählten – und nach einzelnen Vorschlägen offenbar auch wieder abwählbaren – Dreier-Gremium bestehen. Gegen eine derartige Lösung bestehen massive Bedenken:

Heinz Mayer hat zu Recht darauf hingewiesen, dass niemand in Österreich auf die Idee käme, die Richter der Zivil- und Strafgerichte vom Parlament wählen zu lassen. Warum für die Spitzen der Staatsanwaltschaft anderes gelten soll, ist unerfindlich. Für Richter besteht seit Jahrzehnten ein bewährtes System der Auswahl durch richterliche Personalsenate. Für den OGH-Präsidenten hat der Gesetzgeber erst im Dezember 2022 ein neues System eingeführt, wonach der Besetzungsvorschlag von einem Personalsenat aus neun Richtern des OGH und der vier OLGs erstellt wird; die Ernennung erfolgt dann über Vorschlag der Justizministerin durch den Bundespräsidenten. Warum ein derartiges Verfahren, das durch Einbindung der Justizministerin und des Bundespräsidenten auch eine indirekte demokratische Legitimation gewährleistet, nicht auch für die Spitzen der Staatsanwaltschaft möglich sein soll, die die Verfassung ja immerhin als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit definiert (Artikel 90a B-VG), ist schlicht unverständlich.

Die oft zitierte „Anscheinsproblematik“, deren Beseitigung die Reform angeblich dienen soll, wird durch den geplanten politischen Bestellungsmodus gewissermaßen verdreifacht, wenn an der Spitze der Staatsanwaltschaften drei politisch bestellte Personen stehen. Dadurch wird politischem „Kuhhandel“ und „Sidelettern“ Vorschub geleistet. Bei den gewählten Kandidaten könnte auch der Eindruck einer parteipolitischen Punzierung entstehen.

Außerdem bestehen Bedenken gegen den kolportierten Plan, die Qualifikationsanforderungen für die Weisungsspitze herabzusetzen und die Positionen auch für Personen ohne entsprechende Erfahrung als Richter und Staatsanwalt zu öffnen. Derzeit sind die Qualifikationsanforderungen für Richter und Staatsanwälte durch das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) detailliert und praxiskonform geregelt. Wieso gerade für die Weisungsspitze geringere Anforderungen gelten sollen, ist nicht zu sehen. Insbesondere wäre es unverständlich, wenn die Personen an der Spitze einer

Behörde schlechter qualifiziert wären als die anderen dort tätigen Organe. In der Justiz besteht eine lange Tradition, Besetzungen nach objektiven Gesichtspunkten wie Eignung und Erfahrung auszuwählen. Diese Tradition gerade für die Weisungsspitze zu verlassen, erscheint nicht glücklich.

Abschließend ist neuerlich festzuhalten, dass eine Reform nach meiner Einschätzung nicht notwendig ist. Viel Energie und finanzielle Mittel werden für die Beseitigung einer angeblichen – in Wahrheit bloß herbeigeredeten – Anscheinsproblematik aufgewendet, während faktisch bestehende Defizite in der Personal- und Sachausstattung der Justiz kein Gehör finden. Zur faktischen Qualität des Rechtsschutzes trägt die geplante Reform nichts bei. Die jetzt offenbar politisch „einzementierte“ Ausgestaltung der Weisungsspitze als Dreier-Gremium ist im internationalen Vergleich nahezu singulär und vor allem unter Effizienzgesichtspunkten problematisch. Die wirklichen Probleme im Bereich der Staatsanwaltschaften, vor allem die – nicht zuletzt durch ein langwieriges Berichtswesen – teilweise lange Dauer von Ermittlungsverfahren, werden damit nicht gelöst, ja nicht einmal in Angriff genommen.